



Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster . 48128 Münster

Dienstgebäude
Domplatz 1-3
Telefon: (0251) 411-0
Durchwahl: 1686
Zimmer: 250
Herr Hans

Firma
Armaturen
Michael Schuster GmbH
Am Schwarzbach 41

Aktenzeichen
55.2.1-8262.519-Z 03/95

20. Juli 1995

45731 Waltrop

Betr.: Zulassung zum Umgang mit Asbest bei Abbruch- und
Sanierungsarbeiten
Bezug: Antrag vom 28.05.1995

Z u l a s s u n g s b e s c h e i d

I.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 29.05.1995 wird Ihr Betrieb gemäß § 39 Abs.1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 4 und § 15a Abs. 3 der Verordnung zur Novellierung der Gefahrstoffverordnung, zur Aufhebung der Gefährlichkeitsmerkmaleverordnung und zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.10.1993 (BGBl. I S. 1782) - in der zur Zeit gültigen Fassung - zur Durchführung von

- Arbeiten geringen Umfangs zum Abbruch oder der Sanierung von schwachgebundenen Asbestprodukten in/an bestehenden Anlagen, Bauten

sowie

- Entfernen der asbesthaltigen Abdichtungen (Dichtungen, Packungen aus Altasbest, gebunden) aus Armaturen zugelassen.

II.

Diese Zulassung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gewährt.

1. Jede Änderung gegenüber der mit Antrag vom 29.05.1995 als Zulassungsgrundlage mitgeteilten

- Organisationsstruktur des Unternehmens (z.B. Änderung der Rechtsform, Änderung der Vertretungsbefugnis)
- personellen Ausstattung - insbesondere der Wechsel von sachkundigen Personen -
- sicherheitstechnisch wesentlichen Ausstattung

ist der Zulassungsbehörde mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.

2. Bei allen Abbruch- und Sanierungsarbeiten im Rahmen dieser Zulassung hat mindestens eine sachkundige Aufsichtsperson ständig anwesend zu sein.
3. Durch die Beschäftigung von verantwortlichen Personen auf der Baustelle mit hinreichenden Deutschkenntnissen oder eines Dolmetschers ist sicherzustellen, daß eventuell erforderliche Anordnungen der zuständigen Überwachungsbehörde verstanden und umgesetzt werden können.
4. Mit den Arbeiten an der Abbruch- und/oder Sanierungsstelle darf erst begonnen werden, wenn die für das Vorhaben erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist.

5. Die Weitergabe von mit dieser Zulassung erfaßten Abbruch- und Sanierungsarbeiten darf nur an ebenfalls zugelassene Unternehmen erfolgen.
6. Vor Aufnahme der mit dieser Zulassung zugelassenen Arbeiten ist der Verbleib der anfallenden Abfälle der jeweils zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen.
7. In der Anzeige nach § 37 Gefahrstoffverordnung ist bezogen auf den jeweiligen Einzelfall darzulegen, welche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung bei den konkret anstehenden Arbeiten eingesetzt werden sollen.
8. Eine Durchschrift der Anzeige nach § 37 GefStoffV ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde zeitgleich zuzuleiten.

III.

Hinweise:

1. Mit den genannten Arbeiten dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die den vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen und anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und erforderlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen worden sind.
2. Diese Zulassung enthebt das Unternehmen nicht von seinen Verpflichtungen nach § 37 Gefahrstoffverordnung, die Verwendung von Asbest anzuzeigen, und nach § 39 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung vor Beginn der Arbeiten einen Arbeitsplan aufzustellen.
3. In Nordrhein-Westfalen ist die für den Immissionsschutz zuständigen Behörde das örtlich zuständige Staatliche Umweltamt.

IV.

Begründung:

Gemäß § 39 Abs. 1 GefStoffV dürfen Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, nur vom Unternehmen durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind. Die Zulassung ist auf schriftlichen Antrag des Unternehmens zu erteilen, wenn die Nachweise nach § 37 Abs. 4 GefStoffV im notwendigen Umfang vorgelegt wurden.

Mit Schreiben vom 29.05.1995 hat die Firma Armaturen Michael Schuster GmbH diesen Antrag gestellt und die erforderlichen Unterlagen vorgelegt.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens haben die Antragsunterlagen dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz Recklinghausen und dem Staatlichen Umweltamt Herten zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen.

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und - abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen für die Zulassung - keine Bedenken gegen die Zulassung erhoben.

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden eingehend von der Zulassungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, daß die Voraussetzungen für die Zulassung unter Berücksichtigung der in Abschnitt III dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen vorlagen. Mithin war die Zulassung zu erteilen.

V.

Antragsunterlagen:

1. Schreiben vom 29.05.1995, Az.: Schm/Be - 1 Blatt -
2. Antrag - 7 Blatt -
3. Aufstellung Sachkundiger/Aktenschutzgeräteträger -2 Blatt-

4. Bescheinigung Fachbetrieb nach WHG - 1 Blatt -
5. Überprüfungsbericht RWTÜV vom 07.06.1994 - 3 Blatt -
6. Sachkundenachweise - 12 Blatt -
7. Betriebsanweisung - 2 Blatt -
8. Arbeitsablaufplan - 1 Blatt -
9. Anzeigen des beabsichtigten Umgangs mit asbesthaltigen Stoffen an 22 Arbeitsstellen
10. Meßbericht GSA Neuss vom 20.12.1991 - 5 Blatt -
11. 3 Prüfzeugnisse des BIA, Sankt Augustin - 14 Blatt -
12. Beschreibung Atemschutzmaske "Easi Air" der Fa. 3 M


VI.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Zulassungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag


(Hans)